

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Durchführung des Führungskräfteprogramms Horizonte 2 – Sommersemester & Wintersemester 2024

I. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand und Leistungsänderungen

Für Verträge über die Teilnahme an Veranstaltungen gelten die Konditionen im Anmeldeformular sowie die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Vertrag über die Teilnahme an Veranstaltungen kommt zustande, nachdem die BWA die Teilnahme gegenüber dem Auftraggeber schriftlich bestätigt hat.

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der mit dem Auftraggeber konkret vereinbarten Vertragsleistungen, wie sie folgend zu entnehmen sind.

Die Leistung umfasst als Schwerpunkt die Durchführung von jeweils 3 Trainingsmodulen, welche in Form von 2-tägigen Seminaren blockweise durchgeführt werden.

Horizonte 2 besteht dabei aus einem Sommersemester und einem Wintersemester, welche separat gebucht werden.

Zu den weiteren Leistungen zählen:

1. Organisation und Buchung/Bezahlung der Unterkünfte inkl. Frühstück, Mittag- & Abendessen und der Getränkeversorgung zu den Seminarzeiten (Abendessen exklusive Getränke)
2. Ausrichtung und Durchführung von Kaminabenden jeweils am ersten Seminartag inkl. geladener Gäste

Die BWA ist berechtigt sich zur Ausführung des Vertrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

Die BWA betont, dass hierbei insbesondere die civity Management & Consultants GmbH gemeint ist, welche die Module durchführen und das gesamte Programm betreuen wird.

Die BWA verpflichtet sich, Leistungsänderungswünsche zu prüfen und gegebenenfalls in das Programm zu integrieren, sofern alle Teilnehmer/Innen damit einverstanden sind und kein finanzieller Mehraufwand entsteht.

Sind die Leistungsänderungen erheblich und lassen sich nicht in die vereinbarte Vertragsausführung integrieren, so kann die BWA eine gesonderte Beauftragung und den Abschluss eines neuen Vertrages verlangen.

Solange Leistungsänderungen nicht schriftlich niedergelegt sind, ist die BWA berechtigt, den Vertrag wie ursprünglich vereinbart ohne Berücksichtigung der Leistungsänderungen auszuführen.

II. Honorar- und Zahlungsbedingungen

Das Programm besteht aus einem Sommersemester und einem Wintersemester, welche jeweils separat gebucht werden. Das vom Auftraggeber für die Erbringung der Vertragsleistungen an die BWA zu entrichtende Honorar wird in der Auftragsbestätigung genannt.

Das genannte Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

Die Rechnungsstellung zwischen den Vertragsparteien erfolgt entsprechend der geplanten Leistungserbringung zu folgenden Zeitpunkten:

- 50% nach Beauftragung
- 50% mit Abschluss des letzten Moduls

Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Eingang.

Das Honorar gilt mit Beauftragung durch den Auftraggeber als vereinbart, unabhängig von der Teilnahme an einzelnen Modulen.

IV. Leistungsverhinderungen, Verzug, höhere Gewalt

Leistungszeiten und -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von zuvor schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

Die BWA gelangt mit den Vertragsleistungen nur in Verzug, wenn verbindliche Leistungszeiten und -termine vereinbart sind und die BWA eine eingetretene Verzögerung zu vertreten hat.

Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.

Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder sonstige außergewöhnliche Umweltereignisse oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis wie Krieg, Terroranschlag, Arbeitskampf, Naturkatastrophe, Pandemie.

Dabei ist das Ereignis nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht zu verhüten oder unschädlich zu machen und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen.

Insbesondere im Falle einer Pandemie ist höhere Gewalt auch dann anzunehmen, wenn diese bei Vertragsschluss bereits als solche vorlag.

V. Haftung

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ist eine Haftung der BWA für einfache fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit darstellen, haftet die BWA unbeschränkt.

Unberührt bleiben ferner Ansprüche des Auftraggebers im Fall der Übernahme einer Garantie durch die BWA, nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen gesetzlich zwingenden, verschuldensunabhängigen Haftungstatbeständen sowie Verzugsschäden im Fall der Vereinbarung eines verbindlichen Leistungstermins.

Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers auf den Ersatz vertragstypischer, vorhersehbarer Schäden beschränkt. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die BWA vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages nur, soweit ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Auftraggebers nicht vermeidbar gewesen wäre.

Diese Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger und der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch die Auftraggeberin angefallen wäre.

VI. Nutzungsrechte

An Daten, Unterlagen und sonstigen Dokumenten (nachfolgend: „Dokumente“), die die BWA im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen erstellt und dem Auftraggeber oder den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt hat, räumt die BWA dem Auftraggeber und den Teilnehmenden ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht ein, die Dokumente für eigene interne sowie für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu nutzen. Dokumente dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der BWA veröffentlicht oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, eine solche Weitergabe oder Veröffentlichung der Dokumente ist bereits vom vereinbarten Vertragszweck abgedeckt.

Im Übrigen verbleiben alle Rechte an den Dokumenten bei der BWA

Soweit nicht anders vereinbart, ist die vorstehende Rechteeinräumung mit Zahlung des für die betreffenden Vertragsleistungen zu entrichtenden Honorars abgegolten.

VII. Vertraulichkeit

Die Parteien sind verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sowie über sonstige Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how (nachfolgend: „Vertrauliche Informationen“), Stillschweigen zu bewahren.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

(a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch diese Vertraulichkeitspflichten, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

(b) die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vertraulichkeitspflichten beruht;

(c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen; soweit zulässig und möglich wird die zur Offenlegung verpflichtete Partei die jeweils andere Partei vorab rechtzeitig unterrichten, um ihr ausreichend Gelegenheit zu geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

Die Parteien werden nur solchen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor diesen Vertraulichkeitspflichten entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern und beauftragten Dritten die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Ausführung dieses Vertrages kennen müssen.

VIII. Datenschutz

Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Sollte die BWA in Kontakt mit personenbezogenen Daten der Teilnehmenden kommen, ist der vorherige Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) erforderlich. In diesem Fall stellt die BWA dem Auftraggeber eine solche Vereinbarung zur Verfügung.

Die BWA wird personenbezogene Daten i. S. d. DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in jedem Fall nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers verarbeiten.

Der Auftraggeber bleibt in jedem Fall verantwortliche Stelle, für die im Rahmen der Vertragserfüllung von der BWA verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Für die Zulässigkeit der weisungsgemäß durchgeführten Datenverarbeitung bleibt ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.